

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chubb Löschtechnik GmbH

Stand März 2021



§1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle von der Chubb Löschtechnik GmbH nachstehend „Chubb“ genannt) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachstehend zusammenfassend „Lieferungen“ genannt) gegenüber einem Vertragspartner (nachstehend „Kunde“ genannt).

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden, auch wenn Chubb diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung. Ausgenommen sind solche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, denen Chubb ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Die VOB Teile B und C finden Anwendung für Werkleistungen an Bauwerken, sofern nicht anderes vereinbart ist, und werden durch diese AGB ergänzt.

§2 Angebot und Annahme

2.1 Einer Annahmeerklärung steht eine schriftliche Auftragsbestätigung, die Bereitstellung einer bestellten Ware, sowie der Beginn der Ausführung von bestellten Arbeits-, Dienst-, Werk-, bzw. anderen Leistungen gleich. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Chubb.

2.2 Chubb behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen und Zeichnungen), der Softwareokumentation und den Mustern, sowie davon angefertigten Kopien oder sonstige Duplikate vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne Genehmigung zugänglich gemacht werden.

2.3 Für den Umfang der Lieferungen ist das Angebot von Chubb bzw. deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§3 Preise

3.1 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3.2 Die Preise verstehen sich ab der beauftragten Niederlassung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfassen die Preise nicht die Aufstellung und Montage vor Ort sowie auch nicht die Installation und Inbetriebnahme.

3.3 Soweit Kosten für An- und Abfahrten nicht schon anderweitig in Preisvereinbarungen enthalten sind, werden diese gesondert berechnet.

§4 Lieferung und Lieferungsumfang

4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vereinbart.

4.2 Der Umfang der Lieferpflichten, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheitsangaben und der Leistungsfähigkeit der gelieferten Anlagen oder Anlagenteile, ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot und/oder der schriftlichen Auftragsbestätigung. Garantien können nur wirksam erteilt werden, indem sie als solche schon in der Auftragsbestätigung eindeutig bezeichnet und bestätigt wurden. Angaben in Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Ablichtungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen, auch über elektronische Medien und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt geworden sind.

4.3 Chubb behält sich vor, Änderungen an ihren Leistungen vorzunehmen, soweit diese der technischen Verbesserung dienen und/oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen und für den Kunden, insbesondere, wenn die Qualität der Lieferung für den vorgesehenen Verwendungszweck hierdurch nicht spürbar beeinträchtigt wird, zumutbar sind.

4.4 Das Einhalten von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus. Die vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen, wenn diese Voraussetzung vom Kunden nicht rechtzeitig erfüllt wird. Dies gilt nicht, wenn Chubb die Verzögerungen zu vertreten hat.

§5 Montage, Service- und Wartungsleistungen und Berechnung

5.1 Über die Dauer der durchgeführten Montage- und Wartungsleistungen und das zusätzlich verwendete Material, das immer zu Tagespreisen berechnet werden darf, wird ein Arbeitsbericht ausgestellt, der durch den Auftragsgeber oder seinen Beauftragten als anerkannt zu unterzeichnen ist.

5.2 Sofern im Angebot nichts Gegenteiliges geregelt ist, berechnen wir dem Besteller unsere Montage- und Wartungsleistungen derzeit wie folgt:

Servicetechniker: € 94,27 /h

Spezialmonteur: € 90,79 /h

Fachingenieur: € 113,57 /h

Service-/ Werkstattwagen: € 4,30 /h

zzgl. je gefahrener Kilometer: € 1,20

Aufwandsentschädigung: € 12,32 /h

Aufwandsentschädigung mit Übernachtung: € 22,26 /h

Die Aufwandsentschädigung enthält Auslösung, Fahrgeld und kleinere Auslagen. Lohnveränderungen, die unter den Tarifpartnern vereinbart werden, berechtigen uns zur Änderung der Lohnsätze ohne weitere Ankündigung oder Vereinbarung.

5.3 Für Arbeitsstunden, die über die normale wöchentliche Arbeitszeit (Mo. - Fr. 7.30 h - 16.00 h) hinausgehen (Überstunden), werden Zuschläge berechnet:

Mehrarbeit über 8 Stunden (die beiden ersten Stunden): 25%

Mehrarbeit ab der dritten Stunde: 50%

Samstags- bzw. Nachtarbeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr: 50%

Sonntagsarbeit: 70%

Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen: 100%

Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen: 150%

Arbeiten unter extremen Bedingungen, wie Hitze, Kälte, Höhe und Schmutz: 25%

5.4 Für Bereitschaftseinsätze, d.h. Einsätze, die kurzfristig vereinbart werden, berechnen wir zusätzlich folgende Beträge zum Anforderungsfall:

€ 428,48

5.5 Für Arbeiten im Ausland gelten besondere Bedingungen.

§6 Gefahrübergang und Abnahme

6.1 Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen erfolgt die Lieferung, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Kunden. Für die Warenlieferung ohne Aufstellung und Montageverpflichtung seitens Chubb geht die Gefahr mit Bereitstellung/ Aussonderung des Liefergegenstandes und/oder Übergabe an den Kunden oder an den Frachtführer über. Wird der Versand, die Zustellung oder die Anlieferung einer Lieferung ohne Montage oder Aufstellungsverpflichtung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert oder befindet sich der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf ihn übergegangen wäre. Auf Wunsch des Kunden wird Chubb einen solchen Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Kunden versichern.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, soweit und sofern ein Werkvertrag und eine Werkleistung vorliegt und das Werk abnahmefähig ist im Sinne von § 640 Abs. 1 BGB, die Abnahme dieser Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung durch Chubb schriftlich oder in Textform gegenüber Chubb zu erklären, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Chubb bedarf. Dies gilt auch für in sich geschlossene Leistungsteile, sofern Chubb die Abnahme verlangt. In sich geschlossene Leistungsteile können beispielsweise einzelne Bauabschnitte sein, wenn etwa eine Anlage durch Chubb in einem Bauabschnitt eingebaut wurde. Der Abnahme steht es gleich, wenn (a) der Kunde das Werk nicht innerhalb einer von Chubb bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist, (b) der Kunde die Leistung in Benutzung nimmt, (c) der Kunde die entsprechende Vergütung bezahlt, (d) der Kunde in anderer Weise oder Form durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck bringt, dass die er die Leistung akzeptiert. § 640 Abs. 2 S. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentum an den von Chubb gelieferten Waren und Einbauteilen geht erst mit der endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsbeziehung entstandener und noch entstehender Forderungen auf den Kunden über. Bei mehreren Forderungen oder laufenden Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstandenen neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der verbundenen oder vermischten Waren.

7.2 Der Kunde hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Gegenstände gegen Feuer, Diebstahl Wasserschäden zu versichern und das Bestehen der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf, der Verbindung und Vermischung oder sonstigen Rechtsgründen bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Chubb ab. Der Kunde wird unwiderruflich ermächtigt, die an Chubb abgetretene Forderung auf Rechnung Chubb im eigenen Namen einzuziehen. Vereinnahmte Zahlungen aus dem Verkauf oder sonstigem Eigentumsübergang der Ware von Chubb oder aus jedem anderen Rechtsgrund werden treuhänderisch für Chubb empfangen und verwahrt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Chubb nicht

ordnungsgemäß nach, so ist der Kunde auf Verlangen hin verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und Chubb die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum wird der Kunde auf das fremde Eigentum hinweisen und Chubb unverzüglich von den Zugriffen benachrichtigen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Chubb berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und Räume zu betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert, soweit eine von Chubb gesetzte angemessene Frist zur Zahlung nach Fälligkeit erfolglos verstrichen ist. Dies gilt entsprechend in Fällen des § 324 BGB. Eventuell bestehende Herausgabeansprüche gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt an Chubb ab. Das Recht von Chubb, Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Übersteigt der Wert aller Vorbehaltswaren und sonstigen Sicherheiten des Kunden die gesicherte Forderung um mehr als 20%, so kann der Kunde insoweit Freigabe von der Vorbehaltsware oder Sicherheiten nach Wahl von Chubb verlangen.

§8 Nutzungsrechte

8.1 An Software, die Chubb geliefert und dem Kunden übergeben hat, räumt Chubb, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, diese bei sich auf Dauer für eigene Zwecke im Rahmen der vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecke zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei Chubb. Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht kann durch ihn nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an Dritte übertragen werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzbedingungen des Herstellers einzuhalten. Chubb überträgt Lizenzen Dritter nur zu deren Lizenzbedingungen.

8.2 Chubb ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

8.3 Chubb kann in Bezug auf die Software das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Widerrufserklärung. Chubb hat dem Kunden vor dem Widerruf eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann Chubb den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat Chubb nach erfolgtem Widerruf die Einstellung der Nutzung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Widerrufserklärung schriftlich zu bestätigen.

§9 Mängelansprüche und deren Verjährung

9.1 Chubb leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Lieferung. Für eine nur unerhebliche Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängel. Ebenso sind Ansprüche wegen Sachmängel ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf übermäßige und unsachgemäße Nutzung oder natürlichen Verschleiß beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die auf Grund besonderer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind, beispielsweise von Chubb nicht zu verantwortender Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung.

9.2 Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, hat er die Lieferung unverzüglich nach Abnahme, sofern eine Abnahme nicht erfolgt, nach Übergabe zu untersuchen. Der Kunde hat den Sachmangel gegenüber Chubb unverzüglich schriftlich (per Telefax ist ausreichend) zu rügen.

9.3 Chubb ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Frist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf der angemessenen Frist fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10.) – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Chubb ist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch (mindestens zwei Nachbesserungsversuche) berechtigt, es sei denn, die Mängelbeseitigung wird ausdrücklich abgelehnt, oder trotz einer Aufforderung unter Fristsetzung zur Nachbesserung erfolgt in angemessener Frist keine Reaktion seitens Chubb oder dem Kunden ist die Zulassung der Nachbesserung aus einem anderen Grund nicht zumutbar.

9.4 Im Falle, dass eine vom Kunden erklärte Mängelrüge sich als unbegründet erweist und Chubb für die gerügte Mangelerscheinung nicht verantwortlich ist, hat Chubb einen Anspruch auf Ersatz. Es erfolgt eine Abrechnung der erforderlichen Aufwendungen wie Fahrtkosten und des erforderlichen Personaleinsatz.

9.5 Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang, soweit sie nicht auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seitens Chubb beruhen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Für Lieferungen an Verbraucher gelten die gesetzlichen Fristen. Sofern die VOB Teil B anwendbar ist, gelten die dort geregelten Verjährungsregeln.

9.6 Sofern ein Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten durch von Chubb erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Chubb innerhalb der in Ziff. 9.4. festgelegten Fristen nur, wenn der Kunde Chubb über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich verständigt, eine etwaige Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und Chubb alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Bei berechtigten Ansprüchen Dritter wird Chubb nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Chubb nicht zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen möglich, ist der Kunde zum Rücktritt und zur Minderung berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach Ziff. 10.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§10 Schadensersatzansprüche

Chubb haftet stets unbeschränkt für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen sowie derartige Pflichtverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen. Ebenso haftet Chubb stets unbeschränkt in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Mängeln soweit Chubb Garantien übernommen hat oder Mängel arglistig verschwiegen wurden. Ausgenommen der zuvor genannten Fälle ist die Haftung von Chubb für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das bedeutet einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder die Leistungserbringung ermöglicht oder beinhaltet, etwa die Hauptleistungspflichten, und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Ansonsten ist die Haftung von Chubb bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, insbesondere in Fällen von (i) indirekten, beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden; (ii) Verluste infolge einer Betriebsunterbrechung; (iii) entgangene Gewinne; (iv) entgangene Einnahmen; (v) Geschäftswertverlust; (vi) nicht realisierte Einsparungen oder (vii) Datenverlust. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, so wie etwa diejenigen des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt, das heißt in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung gilt diese Haftungsbeschränkung nicht.

§11 Vertragsanpassung bei Epidemie, Pandemie, oder ähnlichen Ereignissen

11.1 Chubb wird den Kunden in angemessener Weise benachrichtigen, falls Chubb im Verlauf dieser Vereinbarung nachteilige Auswirkungen auf diese Vereinbarung erleidet, einschließlich Kostensteigerungen und Kostenerhöhungen infolge eines Ereignisses (nachfolgend „Ereignis“) (a) im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie wie der Corona-Krise oder (b) außerhalb unserer angemessenen Kontrolle.

11.2 Ein Ereignis umfasst, ist aber nicht beschränkt auf (a) Gesetzesänderungen; (b) Maßnahmen der Regierung, Maßnahmen der öffentlichen Hand; (c) nationaler Notstand; (d) Änderungen der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, (e) Änderungen der Umweltauflagen; (f) Verhängung von Sanktionen oder Embargo, Abbruch der diplomatischen Beziehungen; (g) Erhöhungen von Zöllen oder anderen Zöllen, Steuern oder Abgaben, die auf Exporte oder Importe erhoben werden, schwankende Wechselkurse; (h) Änderungen oder neue Anforderungen für Lizenzen oder Genehmigungen; (i) Verzögerungen bei der Ausfuhr oder Einfuhr von Produkten oder Dienstleistungen aufgrund von Kontrollen, Verfahren oder Beschränkungen; (j) Änderungen oder neue Anforderungen für Lizenzen oder Genehmigungen; (k) Verzögerungen bei der Ausfuhr oder Einfuhr von Produkten oder Dienstleistungen aufgrund von Kontrollen, Verfahren oder Beschränkungen; (l) Terroranschlag, Krieg; oder, (m) jede andere vergleichbare wesentliche Änderung des geschäftlichen oder wirtschaftlichen Umfelds, in dem Chubb tätig ist, die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung unvorhergesehen sein könnte.

11.3 Chubb ist nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden mit angemessener Vorlaufzeit aufgrund eines Ereignisses berechtigt, (a) die Gebühren, Preise und/oder Tarife so zu ändern, dass Chubb finanziell

nicht schlechter gestellt wird, als wenn das Ereignis nicht eingetreten wäre, und/oder (b) die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Waren, Produkte und/oder Dienstleistungen zu ändern auf Ersatz- oder Vergleichsprodukte / -dienstleistungen, auch wenn diese von anderer Qualität sind, jedoch den gleichen Zweck des Vertrages erreichen können. Vorteile, die Chubb dadurch entstehen, müssen an den Kunden weiter gegeben werden.

11.4 Gegebenenfalls anwendbare gesetzliche Regeln über den Wegfall oder die Störung der Geschäftsgrundlage sind im Lichte der zuvor genannten Regelungen auszulegen und zu anzuwenden.

11.5 Erst wenn eine Anpassung nach oben genannten Regeln nicht möglich ist, entfällt gegebenenfalls die Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt.

11.6 Darüber hinaus wird vereinbart, dass Chubb keine Haftung für Programm- oder Lieferverzögerungen oder für Strafen, Kosten oder Schäden übernehmen, die mit einem Programm oder einer Lieferung verbunden sind, wenn eine solche Verzögerung durch ein Ereignis verursacht wird und Chubb weder pflichtwidrig handelt, noch Chubb ein Verschulden trifft.

§12 Sonstiges

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

12.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Erfüllungsort für alle gegenseitige Rechte und Pflichten und ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz von Chubb (Hamburg). Chubb ist jedoch berechtigt, auch ein anderes nach dem Gesetz zuständiges Gericht anzurufen.

12.3 Die Vertragssprache ist deutsch. Andere Sprachen sind unzulässig und in Zusammenhang mit dem Vertrag nicht zu beachten, selbst wenn die Parteien in eine andere Sprache wechseln. Dies kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geändert werden. Dabei gilt stets die deutsche Version als ausschlaggebend, sofern mehrere Sprachen zugleich verwendet werden.

12.4 Chubb ist berechtigt, bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung anderer Unternehmer als Nachunternehmer zu beauftragen.

12.5 Alarmanlagen mit privaten Fernsignaleinrichtungen für das öffentliche Fernsprechnet bieten für die Herstellung der Verbindung und die Übermittlung der Meldungen keine höhere, als die vom Fernsprechdienst eigene Sicherheit. Gebühren, die von Post, Polizei, Feuerwehr oder sonstigen Institutionen auf Grund der dort vereinbarten und/oder erbrachten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.

12.6 Es gelten die „Datenschutzbestimmungen Verkauf“, abrufbar unter www.chubb.de.

12.7 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit im Übrigen hierdurch nicht berührt. An der Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Hamburg, März 2021

Chubb Löschtechnik GmbH